

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00232 vom 10. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00232

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00232 du 10 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00232 del 10 settembre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. [Während sich die Sozialbehörde bei der Leistungseinstellung auf § 24a SHG stützte, bestätigte die Vorinstanz die Einstellung aufgrund fehlender Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin angesichts eines erheblichen verwertbaren Vermögenswerts.] Streitgegenstand (E. 1.3). Die erteilte Weisung, das im Ausland gelegene Grundstück zu verkaufen oder zumindest konkrete, ernsthafte Verkaufsbemühungen nachzuweisen, stellt einen Zwischenentscheid dar, welcher nicht in Rechtskraft erwachsen kann. Vorliegend ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin die Weisung im die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe betreffenden Rekursverfahren angefochten hat. Die ihr erteilte Weisung erweist sich jedenfalls als rechtmässig (E. 1.4). Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (E. 2.1). Hilfeschuchende haben insbesondere keinen Anspruch auf die Erhaltung von Grundeigentum, umso weniger, wenn sie langfristig und in erheblichem Ausmass unterstützt werden. Grundeigentum gehört zu den eigenen Mitteln, auch wenn es im Ausland gelegen ist; es ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie in der Schweiz gelegenes Grundeigentum (E. 2.2). Die Vorinstanz durfte sich auf die Verkehrswertschätzung von Fr. 50'000.- im Ermittlungsbericht stützen (E. 3). Die Realisierung des Grundstücks ist zumutbar (E. 3.1 ff.). Es fehlt am Nachweis konkreter, ernsthafte Verkaufsbemühungen (E. 3.1.3). Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz davon ausging, mit dem Verkauf des Grundstücks fehle es der Beschwerdeführerin an der Bedürftigkeit (E. 3.5). Kosten (E. 4). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz bestätigte die Einstellung der Leistungen gegenüber der Beschwerdeführerin damit, dass diese unbestrittenermassen Eigentümerin der Parzelle 01 in D sei. Entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin, die den Wert ihres Grundstücks ohne weitere Angaben auf Fr. 10'000.- schätzte, ging der Ermittlungsbericht schon von einem Erwerbspreis am 14. März 1997 von Fr. 20'000.- und von einem aktuellen Wert von Fr. 60'000.- aus. Das Grundstück wurde zweimal von je einem Mitarbeiter der Firma E (Firma E; die in D zuständige Behörde für Erwerb und Übernahme von Eigentum) besichtigt. Es liegt in einem besseren Wohnquartier im Nordosten des Stadtzentrums von D nahe dem Stadion. Entgegen den von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben ist das Grundstück unbebaut und steht darauf kein Fundament eines Hauses (Stand Dezember 2012); es sollen aber Sand und Kies darauf gelagert werden. Die Beschwerdeführerin

konnte ihre teilweise falschen Angaben über ihr Grundstück nicht belegen. Sie brachte auch keinerlei Unterlagen über Grösse, Lage und Wert des Grundstücks bei; diese Angaben lassen sich vielmehr dem Ermittlungsbericht entnehmen. Demgegenüber konnte sich die Vorinstanz auf die Verkehrswertschätzungen im Ermittlungsbericht stützen, welche ihrerseits auf einer markanten Steigerung des Quadratmeterpreises sowie auf den Angaben der Fachleute der Firma E beruhen. Sie kam auf einen Verkehrswert des Grundstücks von rund Fr. 50'000.-. Auf diese ausführlichen und zutreffenden Erwägungen ist vorab zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, vom angefochtenen Entscheid abzuweichen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Grundstück in Land C sei ihre Altersvorsorge für sie und ihre drei erwachsenen Kinder in Land C. Wenn sie das Grundstück verkaufe, müsse sie im Alter in der Schweiz bleiben und werde der Sozialhilfe mangels Pensionskassenkapitals hohe Kosten verursachen.

E. 3.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, das Grundstück sei inzwischen überbaut worden. Sie nahm zwar unter Fälschung von Dokumenten im März 2011 einen Kredit über Fr. 65'000.- auf. Über die Verwendung dieses Geldes herrscht allerdings keine Klarheit. Während sie vorerst eine Investition von Fr. 45'000.- in Material für ein Spital in Land C vorgenommen haben will, die mit Fr. 65'000.- hätte zurückbezahlt werden sollen, schrumpfte im Lauf der Zeit die angebliche Investition auf Fr. 25'000.-, die zu Fr. 30'000.- zurückbezahlt werden sollte, tatsächlich aber gar nicht zurückbezahlt wurde. Fr. 10'000.- will sie zudem ihrem Sohn im Dezember 2011 für die Bebauung des Grundstücks gesandt haben. Aus ihren Angaben geht jedenfalls nicht hervor, dass das Grundstück inzwischen überbaut worden wäre.

E. 3.1.2

Nicht einzusehen ist, inwiefern das unbebaute Grundstück in Land C eine Altersvorsorge für die Beschwerdeführerin und ihre drei erwachsenen Kinder in Land C darstellen könnte, ausser sie würde es nach ihrer Rückkehr "im Alter" nach Land C verkaufen. Indessen würde damit die Subsidiarität der Sozialhilfe gröblich verletzt, hat doch eine hilfeschuchende Person alle ihre Eigenmittel vorerst für ihren Lebensunterhalt zu verwenden, wozu auch ein verwertbares Grundstück gehört (vorn E. 2.1, 2.2). Sollte sie aber ihr Grundstück nach der Rückkehr nach Land C im Pensionsalter nicht verkaufen wollen, stellt sich die Frage, inwiefern es eine Altersvorsorge für sie darstellen könnte, da offenkundig das Geld fehlt, um es zu überbauen. Schliesslich arbeitet die Beschwerdeführerin seit Februar 2015 mit einem Pensum von 60 %, das sie noch steigern möchte, weshalb es ihr möglich ist, mindestens ein bescheidenes Pensionskassenguthaben anzuhäufen. Im Übrigen ist der Blick der erst 51 Jahre alten Beschwerdeführerin auf ihre spätere Situation "im Alter" nicht geeignet, vom Subsidiaritätsprinzip der wirtschaftlichen Hilfe abzuweichen.

E. 3.1.3

Die Beschwerdeführerin war insgesamt dreimal in Land C, letztmals vom 16. Juli bis 10. August 2014, um zu versuchen, ihr Land zu verkaufen. Obwohl sie in der Beschwerde darauf hinweist, dass bei einem Verkauf "nochmals" zusätzliche Kosten (Makler, Behörden, Steuern usw.) anfallen würden, sind bereits bisherige angefallene Kosten in keiner Weise belegt, ebenso wenig, ob die Beschwerdeführerin überhaupt einen Makler mit dem Verkauf

beauftragt hat. Gegenteils scheint die Beschwerdeführerin gar nicht gewillt, ihr Grundstück in Land C verkaufen zu wollen, weshalb es auch am Nachweis konkreter, ernsthafter Verkaufsbemühungen fehlt.

E. 3.2

Nicht zu folgen ist der Beschwerdeführerin auch darin, dass der Verkauf des Grundstücks für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Zwar kann es sich rechtfertigen, auf die Verwertung einer Liegenschaft zu verzichten, die von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, falls sie darin zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann. Eine solche Situation liegt hier indessen nicht vor. Ausserdem wird die Beschwerdeführerin seit etwa zehn Jahren mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt und in nicht geringem Umfang, sodass kein Anlass besteht, von einer Verwertung abzusehen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. E.2.2). Von einer unzumutbaren Härte kann nicht gesprochen werden.

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie strebe ein 80–100 %-Arbeitspensum an, welches die Unterstützung mit wirtschaftlicher Hilfe unnötig machen würde, übersieht sie, dass ihr erheblicher Vermögenswert in Form des Grundstücks in Land C zur Rückerstattung der erbrachten Leistungen beigezogen werden könnte (§§ 20 Abs. 1, 27 Abs. 1 SHG). Insofern würde sich an ihrer Situation nichts ändern.

E. 3.4

Der Beschwerdeführerin ist es sehr wichtig, die finanzielle Unterstützung der Beschwerdegegnerin kurz vor dem Eintritt in die Oberstufe ihrer Tochter nicht zu verlieren. Indessen stand ihr genug Zeit zur Verfügung, um ihr unbebautes Grundstück in Land C zu verkaufen: Die letztmals angesetzte Frist bis 30. September 2014 verlängerte sich durch die angehobenen Verfahren mittlerweile um weitere elf Monate und damit um mehr, als sie selber beantragt hatte (vorn I.C.), in denen die Beschwerdeführerin aufgrund der aufschiebenden Wirkung der angehobenen Rechtsmittel weiterhin unterstützt wurde. Damit standen ihr faktisch – ab April 2013 – insgesamt über zwei Jahre zur Verfügung, um ihr Grundstück zu verkaufen oder mindestens ernsthafte Verkaufsbemühungen nachzuweisen. Sie hätte es zudem mit ernsthaften Anstrengungen, die ihr auferlegte Weisung zu erfüllen, in der Hand gehabt, schon die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe wieder rückgängig zu machen.

E. 3.5

Nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass die Vorinstanz davon ausging, mit dem Verkauf des Grundstücks der Beschwerdeführerin fehle es dieser an der Bedürftigkeit (vorn E. 2.3). Tatsächlich dürfte nach einem Verkauf selbst nach Abzug von Verkaufskosten und Provision ein Betrag von mindestens Fr. 35'000.- bis Fr. 40'000.- (unter Annahme eines Verkaufspreises von Fr. 50'000.-) übrig bleiben, welcher der Beschwerdeführerin angesichts ihres auf 60 % angestiegenen Arbeitspensums ermöglichen sollte, sicher für ein Jahr ihren Unterhalt und denjenigen der Tochter bestreiten zu können. Ebenso wären aber die Voraussetzungen für eine Einstellung der Leistungen nach § 24a Abs. 1 VRG erfüllt.

E. 3.6

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei diese angesichts ihrer engen finanziellen Situation zurückhaltend festzusetzen sind. Angesichts ihres Unterliegens ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Eine solche hat sie wie auch die übrigen Verfahrensbeteiligten nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.